Statuten des Vereins
AiNA soa

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen AiNA soa (auf Deutsch: Wertvolles Leben) besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Art. 2 Zweck

Der Verein versteht sich als christliche Entwicklungs- und Projektarbeitsgemeinschaft im Dienst für Madagaskar mit dem Zweck, Menschen zu befähigen, ihren Mitmenschen zu helfen. Der Hauptfokus liegt im Gesundheitssektor. Daneben sind auch Interventionen in anderen Bereichen wie zum Beispiel Wasser, Nahrung und Selbstversorgung möglich. Die Vorgehensweise ist auf eine Befähigung von Mitarbeitenden ausgerichtet, damit sie nach einer Initialisierungs-, einer Instruktions- und nach einer Begleitphase die Arbeit selber übernehmen und weiterführen können. Erweiterungen durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks bedürfen keiner Statutenänderung.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschließen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Der Verein versteht sich als eine Non-Profit Organisation (NPO) und wird hauptsächlich durch Spenden finanziert. Es können auch Dienstleistungen angeboten werden, deren Einnahmen der Vereinsarbeit und dem Vereinszweck zugute kommen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein hauptsächlich über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Unterstützung von Fonds und kirchlichen Institutionen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Einnahmen durch Dienstleistungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) erstellt und auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitglieder des Vereins tragen keine finanziellen Risiken. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder können alle Mitarbeiter und freiwilligen Helfer werden, die sich dem Vereinszweck unterordnen und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzen. Personen, die Aktivmitglied werden möchten, können beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen. Jedes Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Personen, die Passivmitglied wollen werden, können beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen.

Passivmitglieder haben das Recht an der Vereinsversammlung teilzunehmen, verfügen aber weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen jedoch über ein Antragsrecht an der Vereinsversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

c) Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

d) Erlöschen / Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten. Ein Mitglied kann jederzeit auch ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Vereinsversammlung

b) Vorstand

c) Rechnungsrevisor

Art. 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich (per E-Mail ist zulässig) zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Vereinsversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der Präsident/-in zur Einsichtnahme auf.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- maximal neun weitere Vereinsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Art. 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Gesamtführung des Vereins sowie allfällige Kompetenzdelegation an einzelne Vorstandsmitglieder respektive Mitarbeitende
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Informieren der Vereinsversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Geschäftsjahr
- Budgetierung zu Handen der Vereinsversammlung

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 9 Vertretungsbefugnis des Vorstands

Der/Die Präsident/in ist ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Er/Sie kann die Geschäftsleitung vorübergehend einem Vorstandsmitglied übergeben. Die Kompetenzsumme der Vorstandsmitglieder wird zu einem späteren Zeitpunkt protokollarisch festgehalten.

Art. 10 Verfahren Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid. Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin respektive einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen der Projektarbeit in Madagaskar von Medair, Sitz in Ecublens (VD) übertragen werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden am 15.5.2020 von der Vereinsversammlung genehmigt und per 15.5.2020 in Kraft gesetzt.

15.5.2020 Präsidium: Nicole Imboden Aktuariat: Evelyn Hoene